

## Erwiderung an W. Hecksteden:

### Der Einfluß von Schädeltraumen auf die Alkoholverbrennung.

[Dtsch. Z. gerichtl. Med. 30, S. 90 (1938.)]

Von

**R. M. Mayer,**

Gerichtsarzt am Städt. Gesundheitsamt Breslau.

*W. Hecksteden* zitiert in seiner Arbeit, S. 92, in irreführender Weise einen von mir im Jahre 1933 erstmalig veröffentlichten Fall von verlängerter Alkoholretention bei traumatisch bedingter Bewußtlosigkeit mit folgenden Worten:

„Der als widerlich riechend bezeichnete Harn gab nach Zusatz von Natronlauge einen Gehalt an flüchtigen reduzierenden Substanzen von (auf Alkohol berechnet)  $0,44\text{‰}$ . Aus diesem Wert und auf Grund hypothetischer Überlegungen schloß *Mayer*, daß das Blut noch in der 30. Stunde der Bewußtlosigkeit alkoholhaltig gewesen sein mußte . . . Die mit der *Widmark*-Methode im Urin erhobenen Befunde haben seit *Mayers* Veröffentlichungen erheblich an Beweiskraft verloren, so daß es uns heute nicht zweifelhaft erscheint, daß die von *Mayer* nachgewiesenen Stoffe nicht exogener Alkohol waren.“

Während früher ein anderer Autor mir dabei „fehlerhafte Blutentnahme“ unterstellte, hat *Hecksteden* völlig übersehen, daß ich zur Frage der Art dieser reduzierenden Substanzen im Harn eingehende experimentelle Untersuchungen vorgenommen habe. Ich nehme Bezug auf meine Tabelle S. 338 meiner früheren Arbeit, und Absatz 1, S. 339. Hieraus ist zu ersehen, daß zunächst einmal der Gesamtwert der flüchtigen reduzierenden Substanzen des Leichenharnes unter den verschiedensten chemischen Bedingungen von mir bestimmt worden war. Weiterhin ist aber auch auf S. 340 meiner Arbeit in der Voraussicht kommender Einwände auf die am sorgfältig chemisch gereinigten Harndestillat durchgeführte *Preglsche* Aetoxylbestimmung Bezug genommen worden, die in Übereinstimmung mit einer nochmaligen Alkoholbestimmung nach *Widmark* am gereinigten Destillat  $0,3\text{‰}$  Alkohol im Leichenharn ergab. Über die Spezifität der Aetoxylbestimmung nach *Pregl* kann in der chemischen Literatur, aber auch in einer meiner früheren Arbeiten (zur Methodik der Alkoholbestimmung), diese Z. 18, 638 (1932), nachgelesen werden.

Weiterhin fiel am dreifach gereinigten Harndestillat die Jodoformprobe positiv aus. Somit wurde Alkohol im Leichenharn einwandfrei nachgewiesen und quantitativ bestimmt.

Es kann also keine Rede davon sein, daß ich nur flüchtig reduzierende Substanzen im Leichenharn gefunden oder etwa irgendwelche Schlüsse aus dem Reduktionswert eines nicht genügend gereinigten Leichenharnes gezogen hätte. Im übrigen ist dem Verf. ein zweiter von mir später veröffentlichter analoger Fall („Verzögerter Alkoholumsatz bei Luminalvergiftung“ — diese Z. 27, H. 1) entgangen.

---